

Bebauungsplanverfahren „Sportanlage Uhlenhorstweg - K22“

Fachbeitrag Artenschutz

ASP Stufe II

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

 **Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Bauherr*in Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

Bauvorhaben: Bebauungsplanverfahren sowie Sanierung und Erweiterung von Sportstätten
Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Broich,
Flur 24, Flurstücke 170, 172, 176, 177, 178, 179, 181 sowie teilweise die
Flurstücke 168 und 182.

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Dipl. Ökol. Dipl.-Ing. (FH) Elmar Pieper
Lea Thomas, M.Sc. Biologie
Steffen Koch, Dr. rer. nat. Biologie

Essen, 21. September 2023



Integrierte Landschaftsplanung Pieper
i.V. Lea Thomas

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass der Planung und Lage im Raum	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodik	3
2	Grundlagen	4
2.1	Darstellung der Planung.....	4
2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und des Plangebiets	6
2.3	Planungsrelevante Wirkfaktoren	10
3	Vorkommen planungsrelevanter Arten	11
3.1	Fledermäuse.....	11
3.1.1	Methodik	11
3.1.2	Ergebnisse.....	12
3.2	Vögel.....	13
3.2.1	Methodik	13
3.2.2	Ergebnisse.....	13
3.3	Horst- und Höhlenbäume	19
3.3.1	Methodik	19
3.3.2	Ergebnisse.....	19
4	Betroffenheit planungsrelevanter Arten	19
4.1	Fledermäuse.....	19
4.2	Avifauna	20
5	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	22
5.1	Allgemeine Maßnahmen.....	22
5.2	Artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	23
6	Zusammenfassung	24

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

- Anhang I: Dokumentation der Übersichtsbegehung
- Anhang II: Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände mit Konfliktdanalyse und Maßnahmen
- Anhang III: Karte Brutvogel-Erfassung
- Anhang IV: Karte Fledermaus-Erfassung
- Anhang V: Teil A: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/ Vorhaben),
Teil B: Art-für-Art-Protokolle

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die Stadt Mülheim beabsichtigt, den Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufzustellen, um den Standort des Hockey- und Tennisclubs HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. langfristig zu sichern und Umbauten sowie Neubauten städtebaulich zu steuern. Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die Sportanlagen des HTCU saniert und erweitert werden. Der HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. besitzt eine überregionale hohe Bedeutung für die Jugendförderung und den Leistungssport sowie den Breitensport.

Ziel des Bebauungsplanes ist:

- Sicherung der Sportanlage des HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. durch Festsetzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlage Hockey und Tennis“.
- Steuerung einer angemessenen, zukunftsorientierten Weiterentwicklung des Olympia- und Leistungsstützpunkt des deutschen Hockeybundes
- Sicherung vorhandener Grün- und Gehölzstrukturen

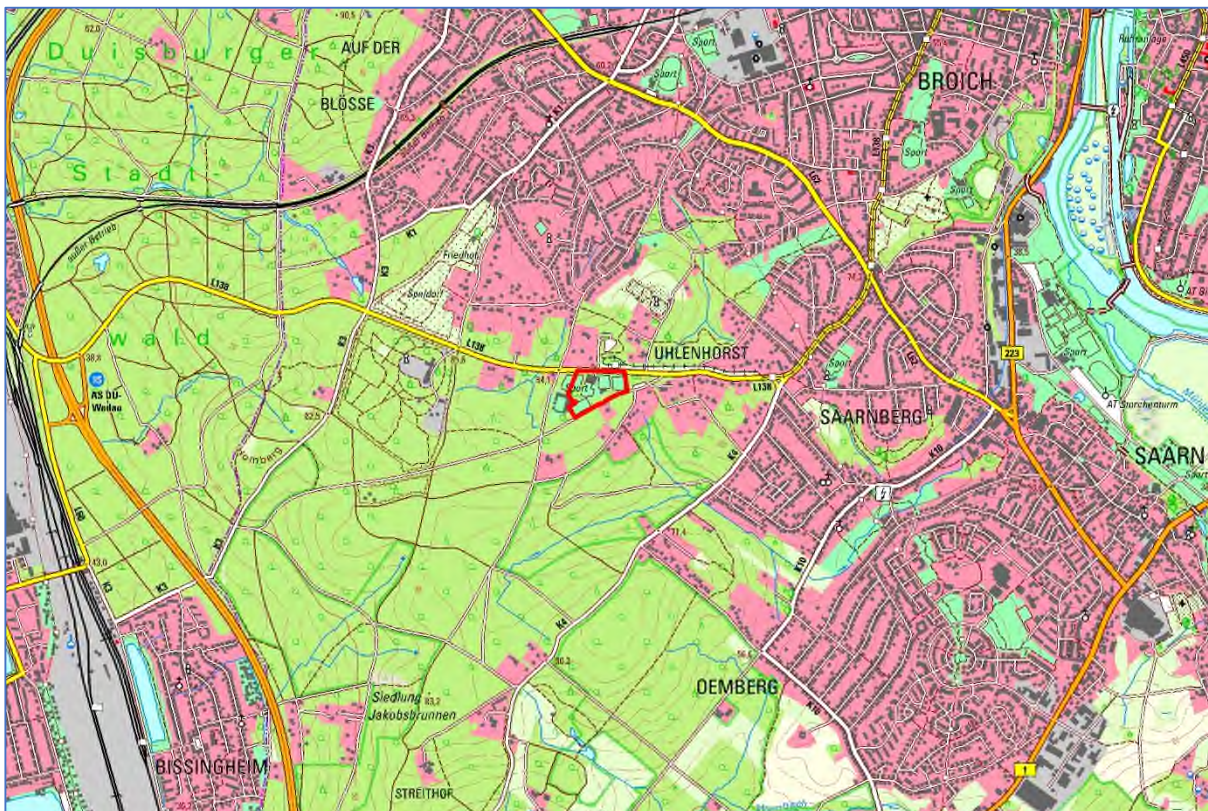


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans (rot) im Raum (Kartengrundlage: DTK25 © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, https://wms.nrw.de/geobasis_nw:dtk25)

Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage geplant. Die Planung umfasst dabei neben dem Abriss einer bestehenden Hockey- und Tennishalle, den

Neubau von einer Hallenanlage mit drei Tennisplätzen, zwei Hockeyfelder inklusive Tribüne, sowie einem Fitnessbereich und sanitären Anlagen. Außerdem soll die Anlagenfläche der Sportanlage nach Westen in den Bereich eines ehemaligen Reitplatzes erweitert werden. Außenanlagen wie Grünanlagen sowie neue Fußwege und Fahrzeugstellplätze sind ebenfalls vorgesehen.

Die Sportanlage befindet sich im Westen des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Broich. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha und wird im Norden begrenzt durch die Landesstraße Uhlenhorstweg (L 138), im Osten durch die Waldfläche zwischen Uhlenhorstweg und Ganghoferweg, im Süden durch die Straße Ganghoferweg und im Westen durch die denkmalgeschützten Reitanlagen des Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V. bzw. dem Broicher Waldweg. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: Gemarkung Broich, Flur 24, Flurstücke 170, 172, 176, 177, 178, 179, 181 sowie teilweise die Flurstücke 168 und 182.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 37-45 verankert und setzt damit die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) der Europäischen Union in nationales Recht um. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist das Ziel dieser beiden EU-Richtlinien.

Grundsätzlich unterscheidet das nationale Recht in besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten, zu denen auch die FFH-Anhang IV Arten und VS-RL Anhang I Arten gezählt werden.

Für die geschützten Arten und die europäischen Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbote:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf der Grundlage eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.03.2021 (C-473/19 u.a., „Skydda Skogen“) soll das Störungsverbot für die Anhang IV-Arten der FFH-RL nicht

ausschließlich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der einzelnen Arten beschränkt werden, sondern um eine Betrachtung von Störungen einzelner Individuen innerhalb der Population erweitert werden.

Ausnahmen von den Verboten können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn für die betroffenen Arten keine zumutbare Alternative vorhanden ist und sich der Erhaltungszustand der Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie der Arten der VS-RL nicht verschlechtern, bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben. § 44 Abs. 5 BNatSchG benennt, dass ein Verstoß gegen die Verbote hinsichtlich der im Anhang IV der FFH-RL und in der VS-RL genannten Arten nicht vorliegt, wenn nach unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft,

- das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen nicht signifikant erhöht wird,
- die Tiere oder ihre Entwicklungsformen beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, sofern Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ergriffen wurden, die auf den Schutz der Tiere oder ihrer Entwicklungsformen vor Tötung, Verletzung, Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung gerichtet sind,
- die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.

Sofern bei einem Eingriff der Lebensraum einer streng geschützten Art zerstört wird, ist dieser durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu ersetzen (§ 15 BNatSchG). Die überwiegend ubiquitären und nicht gefährdeten Arten werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt und werden nicht vertiefend betrachtet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als günstig betrachtet, sodass durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen und Verbotsstatbestände gemäß § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diesen Arten wird im räumlichen Zusammenhang aufgrund von zahlreich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten weiterhin gewahrt.

1.3 Methodik

Im Rahmen dieses Nachtrags zum Fachbeitrag Artenschutz sind die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen zum Antrag auf Baugenehmigung, unter Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 (BNatSchG), auf die dort vorkommenden geschützten Arten darzustellen und zu bewerten.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) bedarf es bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren einer Artenschutzprüfung (ASP), bei der es sich um ein eigenständiges Verfahren handelt, welches nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) entsprechend des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV 2021) bereits erfolgt. (Kuhlmann & Stucht GbR 2021)

Sollten im Rahmen einer solchen Prüfung erhebliche Störungen einzelner Arten, artenschutzrechtlich relevante Schädigungen der Standorte/ Habitate (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) oder die Tötung von Individuen der planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände durchzuführen. Um Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten und bei Bedarf auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten zu realisieren.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wird entsprechend der in der Vorprüfung festgestellten potenziellen Betroffenheiten das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten im Rahmen einer Kartierung ermittelt und die mögliche Verletzung der Zugriffsverbote geprüft.

Die Abgrenzung des artenschutzrechtlichen Untersuchungsraums (UR) orientiert sich im Allgemeinen an der Größe und Wirkung des Vorhabens. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$ Flächenbeanspruchung) kann die Größe des Untersuchungsraumes für die Vorprüfung mit 300 m um den geplanten Eingriff definiert werden (s. S. 9, Methodenhandbuch Artenschutzprüfung; MULNV NRW 2021) (s. Abb. 4). Im gegebenen Fall werden Teile einer Sportanlage sowie ein angrenzender baumbestandener Wall rückgebaut und ein neuer Gebäudekomplex errichtet. Entsprechend der mit der Distanz zum Bauvorhaben abnehmenden Wirkung der Eingriffe erfolgte für die Avifauna eine intensive Untersuchung im Bereich des 300 m Radius (innerer UR) sowie eine gröbere Untersuchung im Bereich des 500 m Radius (äußerer UR, s. 3.2.1). Untersuchungen zu Fledermausvorkommen erfolgten aufgrund der in der Vorprüfung beschriebenen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren ausschließlich unmittelbar im Eingriffsbereich.

Alle aufgeführten und genutzten Datenbanken, Online-Dienste sowie Literatur wurden zum Zeitpunkt der Erstellung der Artenschutzprüfung abgerufen/verwendet und basieren auf dem Informationsstandpunkt im November 2022.

2 Grundlagen

2.1 Darstellung der Planung

Der Angebotsbebauungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr „Sportanlage Uhlenhorstweg – K22“ wird grundlegende Flächennutzungen festlegen. Für die Ausgestaltung liegt ein städtebauliches Konzept vor. Die Erweiterung der Hockey- und Tennishalle wird in der Festsetzungskarte abgegrenzt. Hierfür hat der derzeitige Wald auf dem Wall zwischen Hockey- und Tennishalle und Reitplatz zu weichen. Der Reitplatz wird sich durch diese Erweiterungen verkleinern. Die weiteren

Flächen werden größtenteils als Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen. Einzelne Grünflächen und die Baumreihe zwischen Hockey- und Tennishalle und Tennisplätze sind zu erhalten und durch die Anpflanzung von zwei weiteren Bäumen zu erweitern (s. Abb. 2). Der Bedarf und die Lage von Feuerwehrezufahrten werden erst im Baugenehmigungsverfahren konkretisiert, hierbei sollen Erschließungen vom Ganghoferweg und vom Uhlenhorstweg betrachtet werden. Wald wird im Verhältnis 1:1 wieder neu aufgeforstet. Die gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr erhaltenen Bäume werden über eine Stellplatz-Verordnung gesichert.



Abb. 2: Angebotsbebauungsplan – Festsetzungen (Stadt Mülheim an der Ruhr) (gelb schraffiert – Flächen für Sport- und Spielanlagen; blau umrandet – bebaubare Fläche; hellgrün – Grünflächen, dunkelgrün – Wald; Kreise: grün – Baumreihe, pink – Anpflanzung Bäume; gelb – erhaltenwerte Bäume - Baumschutzsatzung)

Ein städtebauliches Konzept zeigt die Grundzüge der Planung auf. Diese Planung bereitet Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im nordwestlichen Teil der Sportanlage vor. Die Hockey- und Tennishalle sowie der südlich daran angrenzende Tennisplatz werden demnach zurückgebaut sowie der baumbestandene Wall zwischen Reitplatz und Sportanlage entfernt. Hierbei entfallen Gehölze wie Hainbuche (*Carpinus betulus*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Birke (*Betula pendula*) und Eiche (*Quercus robur*, *Quercus rubra*) aus überwiegend mittlerem bis teilweise starkem Baumholz. Zusätzlich wird nordwestlich der Hockey- und Tennishalle entlang des Uhlenhorstwegs ein Bestand mit ähnlicher Altersstruktur aus Hainbuche, Robinie und Birke entnommen.



Abb. 3: Beispielhaftes städtebauliches Konzept zur Erweiterung der Sportanlage (Planquelle: Christoph Laue, Architekt, BDA; Kartengrundlage: DOP, ALKIS © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alkis)

Im Bereich der bisherigen Hockey- und Tennishalle ist ein Gebäudeteil mit drei Tennisplätzen, Büro- und Seminarräumen sowie WCs geplant. Unmittelbar östlich angrenzend sind zudem Stellplätze vorgesehen. Im Bereich des aktuellen Tennisplatzes sind Fitnessräume und Umkleiden geplant sowie östlich ein überdachter Fitness-Außenbereich.

2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und des Plangebiets

Der Untersuchungsraum besteht aus der Sport- und Reitanlage sowie dem umgebenden von großen Waldflächen durchzogenen Wohngebiet (s. Abb. 4). Der Raum wird mittig in West-Ost-Achse vom stark befahrenen Uhlenhorstweg (L 138) durchzogen.

Die Waldbereiche bestehen hauptsächlich aus Mischwald mit einzelnen Buchenwaldparzellen. Es handelt sich um naturnahe Bestände mit Bäumen unterschiedlicher Altersklassen. Neben offeneren Bereichen mit mittlerem bis zum Teil starkem Baumholz gibt es häufig altersklassengemischte Bereiche (s. Abb. 9) sowie vereinzelt Bereiche mit eng stehendem Stangenholz und geringem Baumholz. Eine dichtere Strauchschicht ist nur stellenweise ausgeprägt und findet sich vor allem in den Bereichen entlang der Wege in Form von hohem Brombeerbewuchs (*Rubus sect. rubus*) (s. Abb. 10). In anderen Teilen des Waldes, besonders im Bereich des südlich an die Sportanlage angrenzenden Buchenhallenwaldes, fehlt eine Strauchschicht oder ist licht ausgeprägt (s. Abb. 11). Eine

Krautschicht ist nur vereinzelt im westlichen Teil vorhanden und besteht hauptsächlich aus Farnen. Der Wald weist vor allem südlich des Uhlenhorstwegs hohe Anteile von stehendem und liegendem Totholz sowie eine dicke Laubschicht auf (s. Abb. 5). Der UR wird vom Scheuerbachsystem (Speldorfer Bach im Westen und Norden, Scheuerbach im Nordosten) sowie dem Schengerholzbachsystem (mehrere Zuläufe im Süden) durchzogen.



Abb. 4: Innerer und äußerer artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum (schwarz gestrichelt) um das Plangebiet (rot) (Kartengrundlage: DOP, ABK: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop, https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk; Datenlizenz © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0)

Siedlungsbereiche sind vor allem im Norden und Südosten des UR. Es handelt sich um Einfamilienhäuser mit großen Gärten, die zum Teil einen alten Baumbestand aufweisen. In einigen Bereichen wird Grünabfall im Wald entsorgt. Im Nordosten des UR liegt ein kleiner Friedhof. Die Waldbereiche unterliegen einer starken Freizeitnutzung. Neben einer Straßenbahnhaltestelle am Uhlenhorstweg befinden sich nördlich, östlich und westlich der Sportanlage drei Wanderparkplätze.



Abb. 5: Waldbereich im Südwesten des UR mit liegendem Totholz und ausgeprägter Laubschicht (Foto: ILP 2022)



Abb. 6: Hockey- und Tennishalle auf dem Gelände der Sportanlage des HTCU (Foto: ILP 2022)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist stark anthropogen überprägt. Die Sportanlage des Hockey- und Tennisclubs HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. besteht aus mehreren unüberdachten Sportplätzen mit Flutlichtanlagen sowie einem Clubhaus im Süden und einer Hockey- und Tennishalle im Norden (s. Abb. 6). Auf dem Gelände befindet sich im Süden zudem ein geschotterter Parkplatz. Dieser sowie der südlich angrenzende Ganghoferweg sind mit alten Beständen aus Eiche (*Quercus robur* und *Quercus rubra*, mittleres Baumholz) bestockt. Westlich grenzt an die Sportanlage die Reitanlage des ursprünglich dort ansässigen Mülheimer Reit- und Fahrvereins am Uhlenhorst e.V. Der östliche Teil des Reitplatzes befindet sich innerhalb des Bebauungsplans. Hier trennt ein mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Birke (*Betula pendula*) und Eiche aus überwiegend mittlerem bis teilweise starkem Baumholz bestandener Wall den Reitplatz von der Sportanlage (Abb. 7). Der südliche Teil der Reitanlage wird vom Reitplatz durch einen weiteren Teils des baumbestandenen Walls getrennt und besteht aus einem von Stallungen, einer Reithalle und einem Wohnhaus umgebenen Hof (s. Abb. 12).



Abb. 7: Baumbestander Wall zwischen Reitplatz und Sportanlage (Foto: ILP 2022)

2.3 Planungsrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen Wirkungspfade dar, die im Zusammenhang mit den Bautätigkeiten zur Sanierung und Erweiterung der Sportanlage auftreten können. Dazu zählen vorbereitende Maßnahmen wie die Baufeldfreimachung sowie die eigentliche Bauphase. Die Baufeldfreimachung dient der dauerhaften Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen zur Vorbereitung der Eingriffsfläche(n) sowie ggf. benötigter temporärer Flächen.

Im gegebenen Fall wird ein Gehölzstreifen, der mit Hainbuche (*Carpinus betulus*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Birke (*Betula pendula*) und Eiche (*Quercus robur*, *Quercus rubra*) aus überwiegend mittlerem bis teilweise starkem Baumholz bestockt ist und ein weiterer Gehölzstreifen nordwestlich der Hockey- und Tennishalle entlang des Uhlenhorstwegs mit ähnlicher Altersstruktur und Artenzusammensetzung (Hainbuche, Robinie, Birke) als Baufeld beansprucht. Die Hockey- und Tennishalle sowie der unmittelbar südlich angrenzende Tennisplatz werden zurückgebaut. Durch den Bau des neuen Gebäudekomplexes wird die bisherige Baukulisse erweitert und weitere Flächen versiegelt. In den Dach, Decken- und Fassadenbereichen der Hockey- und Tennishalle sowie in den Gehölzen des Walls gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse dauerhaft verloren. Sollten diese zum Zeitpunkt der Fäll- und Gebäudearbeiten besetzt sein, kann es zu Verletzungen des Tötungsverbots kommen.

Die Arbeiten führen zudem zu visuellen und akustischen Störungen angrenzender Habitate, die jedoch bereits durch eine intensive Freizeitnutzung sowie die angrenzende stark befahrene Landesstraße vorbelastet sind.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf Habitate und Tierarten ergeben sich vor allem durch den Verlust an Nist- und Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse durch die Überbauung der Hockey- und Tennishalle und des baumbestandenen Walls.

Für Fledermäuse werden durch den Verlust von Leitstrukturen und die Erweiterung der Baukulisse bestehende Jagdrouten verändert und minimiert.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren stehen im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage für den Trainings- und Spielbetrieb. Die Erweiterung der Anlage impliziert, dass der Trainings- und Spielbetrieb sich erhöhen wird. Höhere Störwirkungen sind nicht zu erwarten, da die derzeitige Nutzung des Hockey- und Tennisbetriebs sich über den gesamten Tag und Abend erstreckt und ebenso der Reitplatz einer regelmäßigen Nutzung unterliegt.

3 Vorkommen planungsrelevanter Arten

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Methodik

Gebäudebegehung und Höhlenbaumkartierung

Bei der Gebäudebegehung wurde die Bausubstanz auf Spalten, Hohlräume oder andere Strukturen gesichtet, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse oder Nistmöglichkeiten für Vögel bieten könnten. Zu fällende Bäume wurden vom Boden aus auf Höhlen, Spalten und Nester betrachtet.

Detektorbegehung

Begehungen am

02.05.2022, kein Niederschlag, Temp. 7 – 19°C, tags sonnig, teils bewölkt, nachts mäßig bewölkt

30.05.2022, kein Niederschlag, Temp. 8 – 16°C, tags bewölkt, teils sonnig, nachts leicht bewölkt

04.07.2022, kein Niederschlag, Temp. 11 – 23,5°C, tags sonnig, nachts leicht bewölkt

03.09.2022, vormittags Regen, Temp. 19 – 26°C, bewölkt, teils sonnig abends trocken, leicht bewölkt

An den vier benannten Terminen wurden abendliche Detektorbegehung durchgeführt (Batscanner, Elekon). Die Route war gleichbleibend mit wechselndem Start- und Endpunkt und wechselnder Laufrichtung, um eine zeitliche Spreizung der Aufnahmen zu erzielen.

Horchboxen

Zur Feststellung Fledermausrufen wurden insgesamt zwei Horchboxen (Blogger A+ und Battlogger S2 von Elekon AG) installiert. Zwei davon wurden über mehrere Nächte an insgesamt 18 Terminen im Mai, Juni und August im baumbestandenen Wall an Bäumen, auf dem Gelände des HCTU und in Hockey- und Tennishalle installiert (s. Karte Fledermauserfassung). Aufgrund technischer Probleme wurde ab dem dritten Termin im Juni nur das Modell S2 eingesetzt.

27. - 29.05.2022 sonnig, bewölkt, einzelne Schauer (29.05. Regenschauer), Temp. 10 – 18°C,
Horchboxen in Bäumen am „Waldrand“ in Richtung Reitplatz ausgerichtet

01. - 03.06.2022: 01.06. bewölkt, einzelne Regenschauer, nachts trocken, 02. - 03.06. trocken, bewölkt bis sonnig, Temp. 7 – 24° C
Horchboxen in Bäumen am „Waldrand“ in Richtung Halle und Tennisplatz ausgerichtet

04. - 06.06.2022 kein Niederschlag, Temp. 12 – 24° C, sonnig, teilw. wolkig
Horchboxen in Stiel-Eiche und Robinie westlich der Hockey- und Tennishalle und des Tennisplatzes

11. - 13.08.2022 kein Niederschlag, Temp. 17 – 30° C, sonnig

Horchboxen in Stiel-Eichen auf dem HCTU-Gelände, südwestlich der Hockey- und Tennishalle

21. – 22.10.2022 Horchboxen in Hockey- und Tennishalle – keine Rufaufzeichnungen

Die Auswertung der Rufaufnahmen erfolgte mit Hilfe des Programms BatExplorer (Version 2.1.11.2, Elekon AG) schwerpunktmäßig anhand der Frequenzen, Ruftypen und in Einzelfällen anhand akustischer Differenzierung. Daher erfolgte in Überlappungsbereichen von Frequenzen bestimmter Arten nur eine Zuordnung auf Gattungsniveau (bspw. nach Hammer et al. 2009). Dies kann vor allem bei der Gattung *Pipistrellus* zu einer quantitativen Unterrepräsentation der Arten *Rauhautfledermaus* (*Pipistrellus nathusii*) und *Mückenfledermaus* (*Pipistrellus pygmaeus*) führen.

3.1.2 Ergebnisse

Die Horchbox-Aufzeichnungen zeigen ein stetiges Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) an. In deutlicher geringerer Anzahl und nicht zu jedem Zeitpunkt ließen sich weitere Vorkommen wie *Rauhautfledermaus* (*Pipistrellus nathusii*), *Mückenfledermaus* (*Pipistrellus pygmaeus*), *Großes Mausohr* (*Myotis myotis*) und *Breitflügel-Fledermaus* (*Eptesicus serotinus*) erfassen (s. Tab. 1). Die Begehungen zeichnen ein weniger differenziertes Bild der vorkommenden Arten auf (s. Karte Fledermauserfassung). Die Zwergfledermaus kommt frequent entlang der linearen Strukturen der Wege und Straßen vor. Im südwestlichen Bereich (Broicher Waldweg/ Ganghoferweg) ließen sich Vorkommen von *Rauhaut-* und *Mückenfledermaus* sowie der Gattung *Myotis* erfassen. Entlang des Broicher Waldwegs und entlang der Wohnstraße Hammerstein war ein größeres Artenspektrum zu hören als entlang der Landesstraße und auf dem Gelände des HCTU (s. Karte Fledermauserfassung).

Insgesamt lässt sich attestieren, dass im zu untersuchenden Raum folgende Arten vorkommend sind:

Eptesicus serotinus (Breitflügel-Fledermaus)

jagt oft entlang von Waldrändern, Hausreihen oder Straßenbeleuchtungen, Verbreitung in Ortschaften, Siedlungen und Parkanlagen, Waldränder und Wege, Still- und Fließgewässer

Myotis myotis (Große Mausohr)

jagt oft über offenen Gelände, kann Beute direkt vom Boden fangen, Vorkommen im offenen Gelände, Wiesen, Felder und offenes Waldland, Siedlungen, wärmeliebend

Pipistrellus nathusii (Rauhautfledermaus)

jagt oft auf festen Flugbahnen, Vorkommen in Feuchtgebieten, Ufern von Fließ- und Stillgewässern

Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)

jagt zunächst nahe der Vegetation, in der Nacht auch am freien Himmel, über Gewässer und an Straßenlaternen, Vorkommen in Ortschaften und deren Umgebung

Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus)

jagt oft in Nähe der Vegetation, Vorkommen in Wassernähe mit Baumbestand

Die Erfassung der Fledermäuse gibt keine Auskunft über etwaig vorhandene Quartiere im Untersuchungsraum. Das frequente Vorkommen der Zwergfledermaus zeigt keine besonderen Verteilungsmuster auf. Rückschlüsse auf Quartiere sind dementsprechend nicht möglich, wenngleich mit den Gebäuden und dem Reitstall mit Nebengebäuden potenzielle Quartiere vorhanden sind.

Tab. 1: Auswertung der Rufaufnahmen der auf dem Gelände installierten Horchboxen (Orte der Horchboxen und Gerät s. Karte Fledermaus-Erfassung)

Datum	Recorder	Eptesicus serotinus	Myotis myotis	Myotis spec.	Pipistrellus nathusii	Pipistrellus pipistrellus	Pipistrellus pygmaeus	Pipistrellus spec.	Auswertbare Calls	Calls insgesamt
27.05.22	A+		0	0	4	682	0	201	887	1085
27.05.22	S2		0	44	33	81	0	365	1260	1398
28.05.22	A+		0	0	5	324	6	307	642	725
28.05.22	S2		0	20	0	246	0	254	520	595
29.05.22	A+		0	0	7	313	0	188	508	790
29.05.22	S2		0	56	0	569	0	129	754	939
01.06.22	A+		0	15	6	1428	0	35	1484	1520
01.06.22	S2		0	0	0	391	42	318	751	1067
02.06.22	A+		0	0	0	505	15	169	689	930
02.06.22	S2		0	18	0	627	3	537	1185	2030
03.06.22	A+		0	0	0	217	5	175	397	558
03.06.22	S2		0	90	0	275	0	27	392	1066
04.06.22	S2		86	228	18	8930	71	3141	12474	15400
05.06.22	S2		0	450	19	27341	0	3629	31439	39221
06.06.22	S2		0	313	9	10938	0	2745	14005	18015
11.08.22	S2	58	0	0	0	12405	45	125	12633	13253
12.08.22	S2		0	25	0	11432	42	224	11723	12421
13.08.22	S2		0	7	0	8089	0	307	8403	9158
11.-13.08.22	A+	Keine Aufzeichnungen - defekt -								
21.-22.10.22	A+	Tennishalle, innen - keine Aufzeichnungen								
21.-22.10.22	S2	Hockeyhall, innen - keine Aufzeichnungen								

3.2 Vögel

3.2.1 Methodik

Planungsrelevante Arten sowie Arten mit einer Gefährdung nach den Roten Listen der Brutvögel NRW und Deutschlands wurden gemäß der Methodik der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) erfasst. Für alle sonstigen Vogelarten erfolgte eine halbquantitative Abschätzung der Brutbestände.

Die Erfassung wurde an insgesamt sieben Terminen zwischen Ende Februar und Ende September durchgeführt. Zwei der Termine lagen hierbei allerdings an aufeinander folgenden Tagen und konzentrierten sich jeweils auf den Norden bzw. den Süden des Gebietes. Daten dieser Termine werden daher gesammelt betrachtet. Fünf der sieben Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden. Zusätzlich erfolgten zur Erfassung von Eulenvögel zwei Abendbegehungen.

Der äußere UR wurde nur einmalig bei den Begehungen im April vollständig untersucht. Bei den weiteren Begehungen wurden nur gröbere Übersichtserfassungen durchgeführt. Für die häufigen Arten erfolgt daher für diesen Bereich ausschließlich eine Angabe des Status.

Im Folgenden sind die Begehungstermine mit Wetterlage dargestellt. Alle Termine fanden bei trockener Witterung statt.

Tab. 2: Erfassungstermine und Wetterlage der Begehungen

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Wind [km/h]	Bemerkungen
23.02.2022	18:30 - 20:30	02	25	0	
10.03.2022	06:30 - 09:30	05 - 10	0	0	
13.04.2022	06:50 - 11:25	12 - 22	80 - 40	0	
14.04.2022	06:30 - 10:55	12 - 17	80 - 100	0	Diesig
11.05.2022	07:00 - 09:30	16 - 18	20 - 0	13	
08.06.2022	06:30 - 10:00	14 - 18	70 - 100	14	Nach nächtlichem Niederschlag
21.09.2022	19:45 - 21:40	14 - 11	50	0	

Zudem erfolgte am 11.08.22 eine Begehung der Hockey- und Tennishalle. Das Gebäude wurde auf Spalten, Hohlräume oder andere Strukturen gesichtet, die Nistmöglichkeiten für Vögel bieten könnten.

3.2.2 Ergebnisse

Im UR wurden insgesamt 36 Vogelarten festgestellt. Im inneren UR davon 23 Brutvögel, drei Arten mit Brutverdacht, sieben (Nahrungs-)Gastvögel und drei Durchzügler. Hiervon brütet ein

Nahrungsgast im äußeren UR. Für einen Nahrungsgast und eine Art mit Brutverdacht besteht zudem Brutverdacht im äußeren UR. Die Ergebnisse der Kartierung sind in Tabelle Tab. 3 dargestellt. Hierbei sind neben dem Status der Art im UR (z.B. Brutvogel) ggf. auch die Häufigkeiten bzw. Häufigkeitsklassen des Vorkommens der einzelnen Arten aufgeführt. Eine Karte der Revierkartierung für die Rote-Liste- bzw. planungsrelevanten Arten findet sich in Anhang III.

Beim Großteil der festgestellten Vögel handelt es sich erwartungsgemäß um ubiquitäre Arten. Das Artenspektrum bildet hierbei die Lebensräume Wald sowie Gärten und Parkanlagen ab. Die entsprechend häufigsten drei Arten sind Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). In der Verteilung der häufigen Arten war auffällig, dass sich Vorkommen des Stieglitzes (*Carduelis carduelis*) auf die Sportanlage und die angrenzende Reitanlage konzentrierten. Das Artenspektrum wird zudem durch den Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) als einzigen ubiquitären Gebäudebrüter ergänzt, für den Brutverdacht an der Reithalle bestand.

Tab. 3: Brut- und Gastvogelbestand innerhalb des Untersuchungsraums

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status innerer UR	∑ BP bzw. Hk-Klasse	Status äußerer UR	∑ BP	RL WB (2016)	RL NRW (2016)	RL D (2021)	BNatSchG/ BArtSchV	EU-VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	IV	B		*	*	*	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	I	-		V	V	*	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	III	B		*	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	III	B		*	*	*	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	III	B		*	*	*	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	I	NG		*	*	*	§	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	NG		-		*	*	*	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	II	B		*	*	*	§	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	I	B		*	*	*	§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	DZ		DZ		*	*	*	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	DZ		NG		*	*	*	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	I	B		*	*	*	§	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG		BV	1	3	3	*	§§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	I	-		*	*	*	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	III	B		*	*	*	§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG	I	BV		*	*	*	§	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	I	-		*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status innerer UR	∑ BP bzw. Hk-Klasse	Status äußerer UR	∑ BP	RL WB (2016)	RL NRW (2016)	RL D (2021)	BNatSchG/ BArtSchV	EU-VRL
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	II	B		*	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	V	B		*	*	*	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	5	NG		3	3	3	§	
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	BV	1	BV	2	*	*	*	§§	Anh. I
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	IV	B		*	*	*	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG		-		IIIa	IIIa	-	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		NG		*	*	*	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	3	NG		3	3	V	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	II	B		*	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	VI	B		*	*	*	§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	I	NG		*	*	*	§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	NG		BV	2	*	*	*	§§	Anh. I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	I	B		*	*	*	§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	II	B		*	*	*	§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	I	DZ		*	*	*	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	DZ		DZ		*	*	*	§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG		B	1	*	*	*	§§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	V	B		*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status innerer UR	∑ BP bzw. Hk-Klasse	Status äußerer UR	∑ BP	RL WB (2016)	RL NRW (2016)	RL D (2021)	BNatSchG/ BArtSchV	EU-VRL
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	IV	B		*	*	*	§	
<p>Erläuterungen:</p> <p>B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = (Nahrungs-)Gast-/ Rastvogel, DZ = Durchzügler</p> <p>Angegeben ist immer nur ein Status nach dem Prinzip: B > BV > NG > DZ</p> <p>BP = Brutpaar; Hk-Klasse = Häufigkeitsklasse</p> <p>Für halbquantitativ erfasste Arten wurden folgenden Häufigkeitsklassen verwendet:</p> <p>I = 1 - 5 BP, II = 6 - 10 BP, III = 11 - 20 BP, IV = 21 - 30 BP, V = 31 - 40 BP</p> <p>RL NT = Rote Liste Westfälische Bucht; RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D = Rote Liste Deutschland</p> <p>Einstufungen der Roten Liste:</p> <p>1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, - = nicht bewertet, IIIa = (etablierte) Neoaues, die durch menschliche Einflüsse in die Natur gelangt oder aus Gefangenschafts-haltung entkommen sind und im Berichtszeitraum regelmäßig im Freiland brüteten</p> <p>Schutzstatus gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV);</p> <p>§§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art</p> <p>EU-VRL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = In Anhang I geführte Art</p> <p>Für das Land Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten sind in Fettdruck dargestellt.</p>										

Im UR kommen jedoch auch mehrere planungsrelevante bzw. gefährdete Arten vor. Die Bachstelze ist in NRW zwar nicht planungsrelevant, wird aber auf den Vorwarnlisten der Roten Liste NRW und der Westfälischen geführt. Für die Art besteht Brutverdacht auf dem Gelände der Sportanlage. Ein rufendes Männchen wurde am 08.06.2022 auf dem Clubhaus festgestellt. Zudem wurden am selben Tag zweimal jeweils ein Individuum auf dem Gelände der Reitanlage und auf dem Tennisplatz sowie ein überfliegendes Paar von der Reitanlage Richtung Sportanlage beobachtet. Der genaue Neststandort konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Planungsrelevante Arten kommen im UR sowohl als Durchzügler und Nahrungsgäste als auch als Brutvögel vor. Für Durchzügler haben die Lebensräume im betroffenen Gebiet in der Regel nur eine untergeordnete Bedeutung. Als Durchzügler wurde ausschließlich der Graureiher (*Ardea cinerea*) im inneren UR festgestellt. Die Art wurde im äußeren UR als Nahrungsgast beobachtet.

Alle weiteren planungsrelevanten Arten wurden nicht als reine Nahrungsgäste festgestellt, sondern als Brutvögel im inneren oder äußeren UR. Entsprechend werden die jeweils angrenzenden UR-Flächen als Nahrungshabitat genutzt. Im äußeren UR konnte im Südwesten ein Revier des Waldkauzes (*Strix aluco*) festgestellt werden (s. Abb. 9). Brutverdacht wegen einmaliger Feststellungen rufender Individuen bestand zudem im Westen und Nordosten für den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*). Im Nordosten wurde zudem ein Habicht (*Accipiter gentilis*) am 10.03.2022 beim Horstbau beobachtet. Später wurden jedoch keine weiteren Hinweise auf eine Brut gefunden, sodass auch hier nur ein Brutverdacht verzeichnet wurde. Für den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) bestand wegen einmaliger Feststellungen rufender Individuen Brutverdacht sowohl im inneren als auch im äußeren UR, hiervon einer im Süden des inneren UR und zwei im Südosten des äußeren UR. Im inneren UR brüteten auf der Reitanlage sowohl Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) als auch Mehlschwalben (*Delichon urbica*). Im Inneren der nördlichen Pferdeställe wurden am 08.06.2022 drei besetzte Rauchschwalbennester festgestellt. Im Stall befanden sich jedoch Überreste entfernter Nester. Zudem jagten wesentlich mehr Individuen über dem Reitplatz (ca. 19) als bei der Anzahl der Nester zu erwarten wäre. Da keine weiteren Höfe als potenzielle Neststandorte in der Umgebung liegen, wird vermutet, dass mehr Bruten oder Brutversuche auf dem Hof vorlagen. Es wurden am 08.06.2022 außerdem insgesamt fünf besetzte Mehlschwalbennester festgestellt. Hier von drei an den nördliche Pferdeställen und zwei am Wohnhaus auf der Ostseite des Geländes. Auch hier gab es an der Fassade Reste entfernter Nester. Die Anzahl der jagenden Individuen stimmte jedoch mit der Anzahl jagender Individuen überein, sodass hier eher von einer Entfernung vorjähriger Nester ausgegangen wird.

3.3 Horst- und Höhlenbäume

3.3.1 Methodik

Im Wald zwischen Reitplatz und Hockey- und Tennishalle wurden sämtliche Bäume lagegetreu erfasst. Die Erfassung erfolgte GNSS basiert mit einem Sapos-Korrekturdienst, der eine Lagegenauigkeit von ≤ 2 cm gewährleistet. Im Zuge dieser Erfassung wurden sämtliche Bäume auf Horste, Nischen und Höhlen gesichtet.

3.3.2 Ergebnisse

Eine Vielzahl der Bäume weist kleine Nischen in Astansätzen auf, Halbhöhlen und Höhlen ließen sich nicht feststellen, können aber aufgrund des dichten Baumbestands und der eingeschränkten Sichtbeziehungen auf die einzelnen Baumstämme nicht ausgeschlossen werden.

4 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

4.1 Fledermäuse

Die wesentliche Gefährdung für den Großteil der heimischen Fledermäuse geht von dem Mangel an geeigneten Wochenstuben sowie Tages- und Winterschlafquartieren aus. Der geplante Umbau und die Erweiterung der Hockey- und Tennishalle greift in potenzielle Quartiere für im Raum vorkommende Fledermausarten ein. Eine Sichtung der Halle von außen und innen zeigten keine Quartiere an, allerdings erfolgte auch keine systematische Ein- und Ausflugkontrolle. Horchboxen-Aufnahmen in den Hallen zeigten kein Vorkommen in den Hallen an, die zahlreiche Nischen und Öffnungen im Übergangsbereich der Wand-Deckenkonstruktion aufweist. Potenzielle Quartiere (insb. Spaltquartiere) liegen zudem im Wald zwischen Reitplatz und Hockey- und Tennishalle.

Für die Jagdflüge stellen Leitstrukturen eine wichtige Funktion dar. Dies lässt sich auch anhand der Ergebnisse zum Fledermausvorkommen im Raum klar erkennen. Die Eichen-Baumreihe auf dem Gelände des HCTU, dessen Baumbestand festgesetzt werden soll und entlang des Fußwegs zwischen Tennisplätzen und der derzeitigen Hockey- und Tennishalle verläuft, zeigt deutlich vermehrte Flugbewegungen, hier vor allem von der Zwergfledermaus an.

Mit der Umsetzung des Hallenumbaus und der Erweiterung der Halle wird es während der Bauphase zu visuellen und akustischen Störungen für potenziell vorkommende Arten kommen. Im Gegensatz zu den Beleuchtungsanlagen, den Bewegungen auf den Tennisplätzen und den Hockeyplätzen wird es eine weitere, in diesem Fall ungewohnte Störung geben, die in der Summe nicht als erheblich eingestuft wird.

Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach, Decken und Fassade der Hockey- und Tennishalle sowie die Fällarbeiten im Wald können hingegen zu Störungen und sofern Quartiere vorhanden sind, auch zu Tötungen, von Fledermäusen führen. Hier gilt es, mögliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Optimal wäre eine Durchführung der Arbeiten Anfang Oktober. Sollte dies nicht möglich sein, sind unter Einbeziehungen von fachlich versierten Personen Konzepte für einen Abriss und Fällungen abzustimmen, um Störungen und Tötungen von etwaig vorkommenden Fledermäusen zu vermeiden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG lassen sich so vermeiden.

4.2 Avifauna

Für die Planung werden die Hockey- und Tennishalle, ein Tennisplatz sowie der westlich angrenzende baumbestandene Wall entfernt und mit einem neuen Gebäudekomplex überbaut

Der baumbestandene Wall ist recht schmal und bietet im Vergleich zu den umliegenden Waldbereichen kaum Deckung. Zudem ist der Bereich durch die angrenzende Straße und die Sportanlage bereits starken Störungen ausgesetzt. Der Wall ist daher nur für ubiquitäre Arten attraktiv. Bruten gehölbewohnender planungsrelevanter Arten konnten im Eingriffsbereich entsprechend nicht nachgewiesen werden. Alle Bruten oder Bereiche mit Brutverdacht befanden sich bei dieser Gruppe in weiterer Entfernung vom Sportplatz in den umgebenden Waldbereichen. Bis auf dem Mittelspecht (ca. 200 m Entfernung) lagen die Feststellungen ausschließlich im äußeren UR. Eine erhebliche Störung der nachgewiesenen Arten während der Brutzeit ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Mittelspecht und Schwarzspecht gelten als wenig störungsempfindliche Arten mit geringer Fluchtdistanz (Gassner et al. 2010). Der Habichtshorst, an dem Brutverdacht bestand, befindet sich in ca. 350 m Entfernung vom Sportplatz. Durch den umliegenden Wald und die angrenzende Straße ist der Neststandort vom Eingriffsbereich abgeschirmt. Das Revier des Waldkauzes lag in ca. 450 m Entfernung vom Standort. Auch hier ist von einer starken Pufferwirkung der Waldbereiche gegenüber Störungen durch die Arbeiten auszugehen. Allgemein stellt der Eingriffsbereich ohnehin für keine der festgestellten Arten (weder gehölzgebunden, noch andere Gruppen) ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Waldbereiche sind diesbezüglich für die meisten Arten attraktiver. Auf offenen Bereichen jagende Arten werden weiterhin auf nicht von der Planung betroffenen Bereichen der Sportanlage oder im Bereich der Reitanlage Nahrungsflächen finden.

Neben den weiter entfernten Horst- und Höhlenbrütern konnten unmittelbar angrenzend an den Eingriffsbereich Gebäudebruten von Mehl und Rauchschnalbe nachgewiesen werden. Für die Arten hat Lärm am Brutplatz jedoch keine Bedeutung (BMVBS 2010). Die Gebäude der Reitanlage sind von der Planung nicht betroffen.

Unmittelbar auf dem Gelände der Sportanlage bestand Brutverdacht für die Bachstelze. Der genaue Neststandort konnte nicht ermittelt werden. Eine Störung der Art ist aufgrund der geringen Fluchtdistanz und Bruten an belebten Orten unwahrscheinlich (Gassner et al. 2010). Ein Nest wurde an der Hockey- und Tennishalle zwar nicht gefunden, das Gebäude weist jedoch an den

Überständen der Metallverkleidung des Flachdachs an den Dachecken potenzielle Nischen für eine Brut auf (s. Abb. 8). Eine Brut der Bachstelze am Gebäude sowie des nicht gefährdeten Hausrotschwanzes, für den Brutverdacht im Bereich der Reitanlage bestand, kann somit nicht ausgeschlossen werden.



Abb. 8: Nistmöglichkeiten an Metallverkleidung des Flachdachs der Hockey- und Tennishalle (roter Pfeil) (Foto: ILP 2022)

Um eine Tangierung des Tötungsverbots zu vermeiden, sollten Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach und Fassade der Hockey- und Tennishalle außerhalb der Brutzeit der Arten und damit zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Diese Maßnahmen schützen auch die sogenannten Allerwelts-Vogelarten.

Um den Verlust von potenziellen Brutplätzen auszugleichen, sind am nicht von der Planung betroffenen Clubhaus spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Brutsaison zwei Halbhöhlenkastkästen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2H) anzubringen. Hierbei ist jeweils ein Kasten an der Südseite und ein Kasten an der Ostseite zu befestigen. Es ist auf einen ausreichenden Abstand gebäudebegleitenden Gehölzen oder anderen Klettermöglichkeiten für Prädatoren wie Katzen zu achten. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Baumaßnahme unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht tangiert.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

5.1 Allgemeine Maßnahmen

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu unterlassen. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Eine dauerhafte Beleuchtung der Baustelle und der Sportanlagen ist unzulässig. Sollten für die Bauabwicklung und -sicherung Beleuchtungsanlagen aus Gründen des Arbeitsschutzes erforderlich sein, sind diese zum Schutz nachaktiver Insekten, Fledermäuse und nachaktiver Vögel wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3.000 K. Abstrahlungen zum Wald hin sind unzulässig.
- Außenbeleuchtungen sind nach § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Zur Konkretisierung sind alle Außenbeleuchtungen entsprechend den Empfehlungen des Bundesamts für Naturschutz (Skript 543, 2020) zu errichten und zu betreiben.
- Die Baumaßnahme ist generell unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Vegetationsperiode in dem Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen und auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- Zum Ausgleich für die Fällung mehrerer alter Buchen sind sechs Nistkästen in räumlicher Nähe in Abstimmung einer fachkundigen Person vor Beginn der Fällungsarbeiten anzubringen. Hierbei sind Kästen für Höhlen- und Nischenbrüter zu verwenden, um ein möglichst breites Artenspektrum abzudecken (z.B. 3 Schwegler Nischenbrüterhöhle 1N und 3 Schwegler Nisthöhle 2GR (oval)). Die Nistkästen sollten in 2 bis 3 Meter Höhe aufgehängt werden. Das Einflugloch sollte nach Osten oder Südosten aufgerichtet sein. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen.

5.2 Artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Eine ökologische Baubegleitung mit einer ausgewiesenen Fachexpertise für Fledermäuse ist vor Beginn der Arbeiten, somit vor Baufeldfreimachung und Abriss sowie für den Umbau und die Erweiterung der Hockey- und Tennishalle einzurichten.
- Zum Schutz von etwaigen Fledermäusen haben Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach, Decken und Fassade der Hockey- und Tennishalle Anfang Oktober zu erfolgen. Quartiere in und an der Halle, zumindest von der frequent vorkommenden Zwergfledermaus, sind anzunehmen. Durch die Maßnahme werden gleichzeitig Tötungen und Störungen von Gebäudebrütern wie der Bachstelze vermieden. Sollte die Einhaltung dieser Zeitvorgabe nicht möglich sein, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung ein Konzept zu erstellen, um eine Störung und Tötung zu vermeiden.
- Die Baumreihen und der Baumbestand auf dem Gelände des HCTU sind zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Eichen-Baumreihe zwischen Hockey- und Tennishalle und Tennisplätzen, die durch die Anpflanzung von zwei Feld-Ahornen (Qualität: Hochstamm 12-16 oB) in nördlicher Richtung zu erweitern ist.
- Vorsorglich sind fünf Flachkästen Sommerquartiere (z.B. Schwegler Typ 1FF) sowie fünf Überwinterungshöhlen (z.B. Schwegler Typ 1FW) an Bäumen in räumlicher Nähe in Abstimmung mit einer fachkundigen Person möglichst zeitnah, zeitlich deutlich vor Beginn der Bauarbeiten anzubringen. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von 6-8 m anzubringen und in südöstliche bis nordwestliche Richtung auszurichten.
- Gehölzentnahmen haben zur vorsorglichen Vermeidung von Tötungen von Fledermäusen Anfang Oktober zu erfolgen. Hierdurch werden gleichzeitig Tötungen von Vögeln vermieden. Sollte die Einhaltung dieser Zeitvorgabe nicht möglich sein, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung ein Konzept zu erstellen, um Tötungen zu vermeiden.
- Zum Ausgleich verlorengegangener Nistmöglichkeiten von Nischenbrütern im Allgemeinen und der Bachstelze im Besonderen sind am nicht von der Planung betroffenen Clubhaus spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Brutsaison zwei Halbhöhlennistkästen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2H) anzubringen. Hierbei ist jeweils ein Kasten an der Südseite und ein Kasten an der Ostseite zu befestigen. Es ist auf einen ausreichenden Abstand zu gebäudebegleitenden Gehölzen oder anderen Klettermöglichkeiten für Prädatoren wie Katzen zu achten. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen.
- Zur Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos durch Kollision sind außenliegende Glas- und Spiegelflächen vogelfreundlich auszuführen. Die Empfehlungen des Leitfadens "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schweizerische Vogelwarte und LANUV 2012) sind hier maßgeblich.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unterbinden.

6 Zusammenfassung

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt den Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufzustellen, um den Standort des Hockey- und Tennisclubs HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. langfristig zu sichern und Umbauten sowie Neubauten städtebaulich zu steuern. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage geplant.

Die Sportanlage befindet sich im Westen des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Broich (Gemarkung Broich, Flur 24, Flurstücke 170, 172, 176, 177, 178, 179, 181 sowie teilweise die Flurstücke 168 und 182.)

Im Rahmen der eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe II) innerhalb des Genehmigungsverfahrens wurden Artkartierungen für planungsrelevante und gefährdete Vogel- und Fledermausarten durchgeführt und die Auswirkungen der geplanten Sanierung und Erweiterung der Sportanlage auf diese Arten dargestellt.

Bei der geplanten Maßnahme spielen betriebsbedingte Störemissionen aufgrund der Vorbelastung eine untergeordnete Rolle. Baubedingt kommt es zu visuellen und akustischen Störungen angrenzender Habitate, die durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringert werden können. Beeinträchtigungen gehen vor allem durch den Verlust von Nist- und Quartiermöglichkeiten im Dachbereich der Hockey- und Tennishalle sowie im baumbestandenen Wall aus.

Im Eingriffsbereich konnte keine Brut planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen werden. Beeinträchtigungen weiter entfernt brütender Arten sowie der Schwalbenbestände der benachbarten Reitanlage können ausgeschlossen werden. Für die Bachstelze besteht als Art der Roten Liste jedoch auf dem Gelände der Sportanlage ein Brutverdacht. Da der genaue Neststandort nicht lokalisiert werden konnte und die Hockey- und Tennishalle Nistmöglichkeiten bietet, ist eine Brut hier nicht auszuschließen. Fledermäuse sind im Untersuchungsraum jagend entlang der Wege und Straßen und der Baumreihen auf dem Gelände des HCTU vorkommend. Das frequente Vorkommen der Zwergfledermaus zeigt an, dass im Raum Quartiere vorhanden sein werden. Unter Einhaltung entsprechender zeitlicher Beschränkungen für Fäll- und bestimmte Gebäudearbeiten kann eine Verletzung des Tötungs- und Störungsverbots für Fledermäuse und Vögel vermieden werden. Alternativ ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch die ökologische Baubegleitung ein Konzept zu erstellen, um Störungen und Tötungen zu vermeiden. Für die Bachstelze und Nischenbrüter allgemein sind als Ausgleich für den Verlust von Nistmöglichkeiten Nisthilfen am Clubhaus anzubringen. Zusätzlich sind für den allgemeinen Artenschutz sechs weitere

Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter an Bäumen in räumlicher Nähe zu installieren. Für Fledermäuse sind fünf Flachkästen Sommerquartiere sowie fünf Überwinterungshöhlen anzubringen und eine ökologische Baubegleitung frühzeitig vor der Baufeldräumung und des Teilabrisses der Hockey- und Tennishalle einzurichten. Auf Grundlage einer Potenzial-Analyse, in Verbindung mit den Wirkfaktoren lassen sich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erkennen, die eine weitere vertiefende Prüfung erfordern.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich mögliche Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten und Populationen vermeiden oder mindern.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG werden im artenschutzrechtlichen Untersuchungsraum nicht tangiert.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BMVBS (2010): Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Online unter: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeits-hilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?>
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- Europäischer Gerichtshof Urteil (2021): C-473/19 u.a. „Skydda Skogen“ Urteil vom 4.3.2021
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D. (2010). UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg
- Geobasis NRW (2022): Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Geobasisdaten[®] Land NRW, Köln 2022, online unter: <http://www.geobasis.nrw.de>
- Hammer, M., Zahn, A., & Marckmann, U. (2009). Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- Kuhlmann & Stucht GbR (2021): Artenschutzprüfung - ASP Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22“
- MULNV NRW (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW –Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring–; Aktualisierung 2021“. Auftraggeber: Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. 19.08.2021
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III4 - 616.06.01.17
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie 79/409/EWG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG der Kommission vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anhang

- Anhang I: Dokumentation der Übersichtsbegehung
- Anhang II: Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände mit Konfliktanalyse und Maßnahmen
- Anhang III: Karte Brutvogelerfassung
- Anhang IV: Karte Fledermauserfassung
- Anhang VI: Teil A: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/ Vorhaben),
Teil B: Art-für-Art-Protokolle

Anhang I: Dokumentation der Übersichtsbegehung



Abb. 9: Teil des Waldkauzreviers im Süden des UR (Foto: ILP 2022)



Abb. 10: Dichter Brombeerbewuchs auf den Waldflächen entlang der Wege (Foto: ILP 2022)



Abb. 11: Buchenhallenwald unmittelbar südlich der Sportanlage (Foto: ILP 2022)

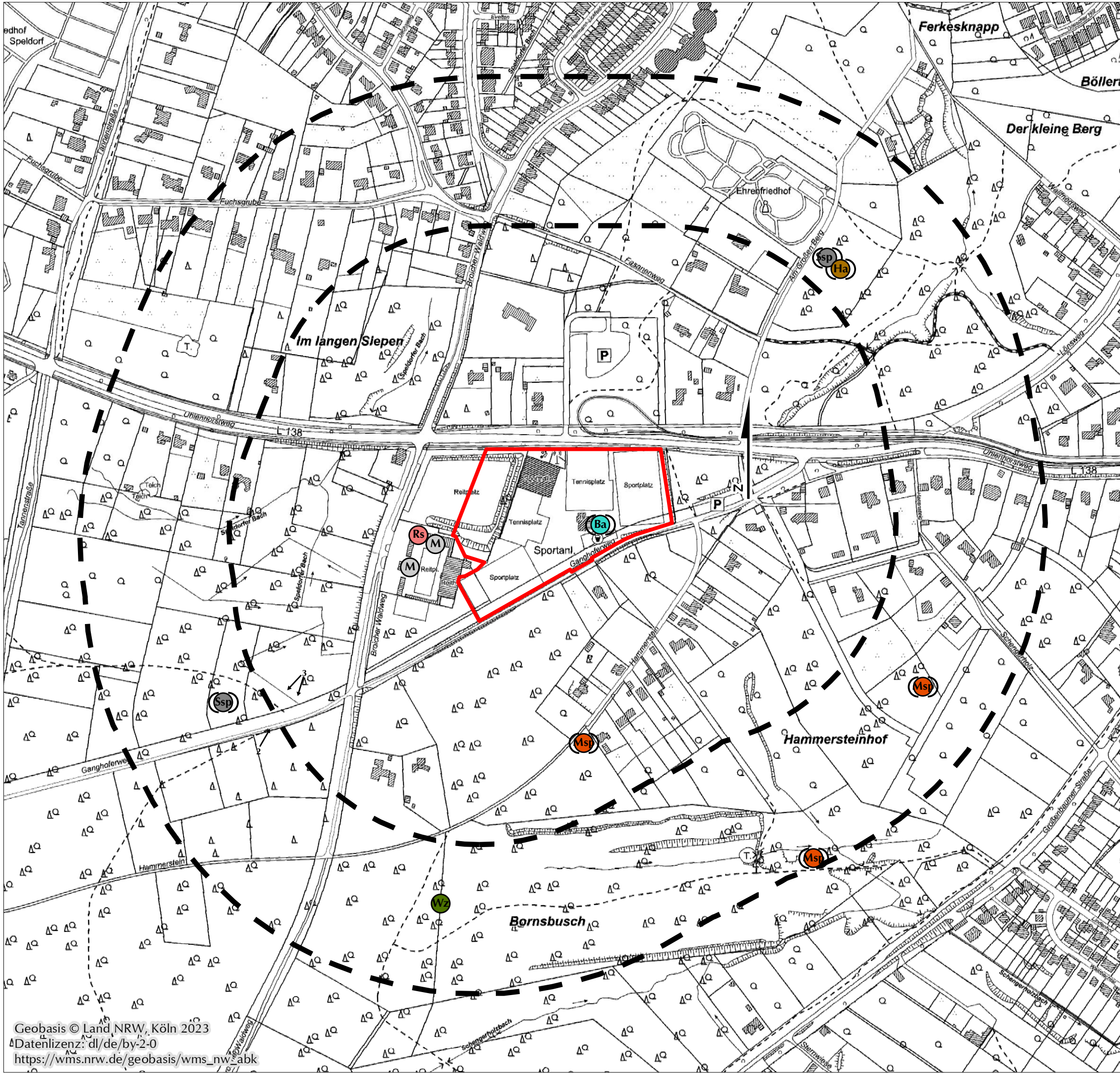


Abb. 12: Stallungen und Reithalle der Reitanlage westlich des Plangebiets (Foto: ILP 2022)

Anhang II: Tabellarische Darstellung der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände mit Konfliktanalyse und Maßnahmen der Arten, für die eine Artenschutzprüfung Stufe II ausgelöst wurde (s. Anhang III)

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände für	Konfliktanalyse	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	ASP III erforderlich? (Ja/Nein)
Vögel			
<p><i>Motacilla alba</i> Bachstelze</p>	<p>Bei der Erweiterung der Hockey- und Tennishalle kann es zu einer Verletzung des Tötungsverbots kommen. Es werden außerdem potenzielle Fortpflanzungsstätten zerstört.</p>	<p>Zur Vermeidung von Verletzungen des Tötungsverbots müssen Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach und Fassade der Hockey- und Tennishalle außerhalb der Brutzeit und damit zwischen 01. September und 28. Februar erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist seitens der ökologischen Baubegleitung frühzeitig ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, um Tötungen zu vermeiden.</p> <p>Zum Ausgleich verlorengegangener Nistmöglichkeiten sind am nicht von der Planung betroffenen Clubhaus spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Brutsaison zwei Halbhöhlennistkästen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2H) anzubringen. Hierbei ist je-weils ein Kasten an der Südseite und ein Kasten an der Ostseite zu befestigen. Es ist auf einen ausreichenden Abstand gebäudebegleitenden Gehölzen oder anderen Klettermöglichkeiten für Prädatoren wie Katzen zu achten. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen.</p>	<p>Nein</p>
<p><i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus</p>	<p>Bei der Erweiterung der Hockey- und Tennishalle kann es zu einer Verletzung des Störungs- und Tötungsverbots kommen. Es werden außerdem potenzielle Quartiere zerstört.</p>	<p>Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach, Decken und Fassade der Hockey- und Tennishalle sowie Gehölzentnahmen haben im Oktober zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist seitens der ökologischen Baubegleitung frühzeitig ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, um Störungen und Tötungen zu vermeiden..</p> <p>Vorsorglich sind fünf Flachkästen Sommerquartiere sowie fünf Überwinterungshöhlen an Bäumen in räumlicher Nähe zeitlich deutlich vor Beginn der Bauarbeiten anzubringen. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von 6-8 m anzubringen und in südöstliche bis nordwestliche Richtung auszurichten.</p>	<p>Nein</p>

		Der Baumbestand auf dem Gelände des HCTU ist zu erhalten, hier vor allem die Eichen-Baumreihe die zwischen Hockey- und Tennishalle und Tennisplätze vorhanden ist.	
--	--	--	--



Bebauungsplan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K22"

Brutvogelkartierung

Revierzentren gefährdeter und planungsrelevanter Arten

- Bachstelze (Ba)
- Habicht (Ha)
- Mehlschwalbe (Ms)
- Mittelspecht (Msp)
- Rauchschwalbe (Rs)
- Schwarzspecht (Ssp)
- Waldkauz (Wa)
- Brutverdacht
- Plangebiet
- UR

Planungsträger
Stadt Mülheim an der Ruhr
 Hans-Böckler-Platz 5
 45468 Mülheim an der Ruhr

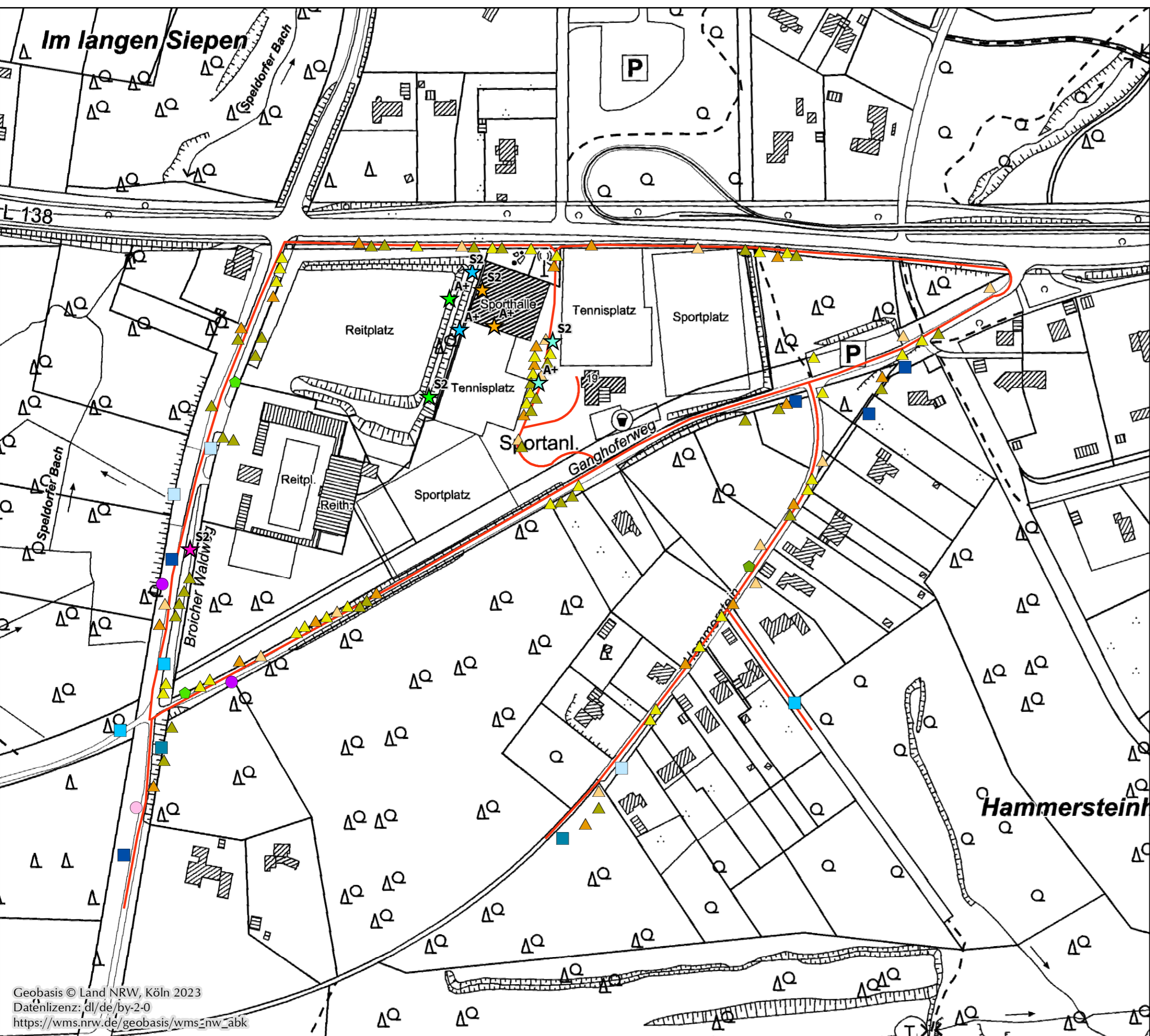


Vorhaben:
 Bebauungsplanverfahren sowie Sanierung und
 Erweiterung von Sportstätten
 Gemarkung Broich, Flur 24, Flurstücke 168, 170,
 172, 176, 177, 178, 179, 181, 182

Karte:	Maßstab:
Brutvogelerfassung	1:5.000
	Bearbeitung:
	21.09.2023 ILP / LT

Verfasser:
 Integrierte
 Landschaftsplanung
 Pieper

Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
 Isenbergstraße 15 45130 Essen
 0201-6302951 info@ilp-pieper.de



Bebauungsplan "Sportanlage Uhlenhorstweg - K22"

Fledermauskartierung

Ergebnisse Detektorbegehung

Pipistrellus_nathusii (Rauhautfledermaus)

○ 04.07.2022 ● 03.09.2022

Pipistrellus_pipistrellus (Zwergfledermaus)

▲ 02.05.2022 ▲ 30.05.2022
▲ 04.07.2022 ▲ 03.09.2022

Pipistrellus_pygmaeus (Mückenfledermaus)

◆ 30.05.2022 ◆ 04.07.2022

Myotis spec. (ggf. Großes Mausohr, Teichfledermaus)

■ 02.05.2022 ■ 30.05.2022
■ 04.07.2022 ■ 03.09.2022

— Route der Begehung mit Batscanner
mit wechselnden Startpunkten

Horchboxen - Ort und Zeitraum

★ 27.-29.05.2022
★ 01.-03.06.2022
★ 04.-06.06.2022
★ 11.-13.08.2022
★ 21.-22.10.2022

Planungsträger Stadt Mülheim an der Ruhr Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr			
Vorhaben: Bebauungsplanverfahren sowie Sanierung und Erweiterung von Sportstätten Gemarkung Broich, Flur 24, Flurstücke 168, 170, 172, 176, 177, 178, 179, 181, 182			
Karte: Fledermauserfassung		Maßstab: 1:2.500/ Bearbeitung: 21.09.2023 ILP / SK	
Verfasser:  Integrierte Landschaftsplanung Pieper		Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper Isenbergstraße 15 45130 Essen 0201-6302951 info@ilp-pieper.de	

Anhang IV: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/Vorhaben)

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 06/2016)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben/Bezeichnung: B-Plan Sportanlage Uhlenhorstweg - K 22- Sanierung und Erweiterung von Sportstätten
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Mülheim an der Ruhr</u> Antragstellung (Datum): <u>November 2022</u>
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>
Die Stadt Mülheim beabsichtigt den Bebauungsplan „Sportanlage Uhlenhorstweg – K 22“ aufzustellen, um den Standort des Hockey- und Tennisclubs HTC Uhlenhorst Mülheim e.V. langfristig zu sichern und Umbauten sowie Neubauten städtebaulich zu steuern. Im Rahmen des Bebauungsplans wird die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage geplant. Weitere Informationen können den Ausführungen in diesem Fachbeitrag entnommen werden.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und keine signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>
Basierend auf den Ergebnissen der bereits vorliegenden Vorprüfung wurden nur die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betrachtet (Kuhlmann & Stucht GbR 2021).
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>
<i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung sieh ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III 3 „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anhang IV, Teil B: Art-für-Art-Protokolle

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 06/2016)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten								
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen wissenschaftlich, Artnamen deutsch <u>Motacilla alba, Bachstelze</u>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	*	V	V	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4506</td></tr></table>	4506		
*								
V								
V								
4506								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig/ unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig/ schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig/ unzureichend	rot	ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/ gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/ mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig/ unzureichend							
rot	ungünstig/ schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.								
Halbhöhlen und Nischenbrüter an Gebäuden, am Boden und an ungewöhnlichen Standorten wie Materialstapeln. Breites Habitatspektrum (z.B. Flüsse mit Brücken, Agrarflächen, Waldlichtungen, Gartenstädte, Industriestandorte), jedoch oft in Wassernähe. Wichtig sind neben Nistmöglichkeiten Flächen mit spärlicher Vegetation. (Südbeck et al. 2005). Die Bachstelze ist in ganz NRW flächendeckend verbreitet. Für NRW kann ein konstanter Bestand von ca. 100.000 Brutpaare geschätzt werden (Rheinwald & Schmitz 2007). Für die Art besteht Brutverdacht auf dem Gelände der Sportanlage. Ein Nest wurde an der Hockey- und Tennishalle zwar nicht gefunden, das Gebäude weist jedoch potenziell geeignete Nischen für eine Brut auf. Beim Abriss der Hockey- und Tennishalle kann es daher zu einer Verletzung des Tötungsverbots kommen. Es werden außerdem potenzielle Fortpflanzungsstätten zerstört.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.								
Zur Vermeidung von Verletzungen des Tötungsverbots müssen Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach und Fassade der Hockey- und Tennishalle außerhalb der Brutzeit und damit zwischen 01. September und 28. Februar erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist seitens der ökologischen Baubegleitung frühzeitig ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, um Tötungen zu vermeiden. Zum Ausgleich verlorengangener Nistmöglichkeiten sind am nicht von der Planung betroffenen Clubhaus spätestens zwei Monate vor Beginn der nächsten Brutsaison zwei Halbhöhlennistkästen (z.B. Schwegler Halbhöhle 2H) anzubringen. Hierbei ist je-weils ein Kasten an der Südseite und ein Kasten an der Ostseite zu befestigen. Es ist auf einen ausreichenden Abstand gebäudebegleitenden Gehölzen oder anderen Klettermöglichkeiten für Prädatoren wie Katzen zu achten. Die Kästen sind einmal jährlich zu reinigen.								

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen und allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen. Die Habitatstrukturen bleiben in ihrer ökologischen Funktion erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen wissenschaftlich, Artnamen deutsch <u>Pipistrellus pipistrellus, Zwergfledermaus</u>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/ unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/ schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/ hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/ gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/ mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.		
<p>Die Zwergfledermaus hat im Jahresverlauf mehrere Quartiere und wählt vornehmliche Nischen in und an Gebäuden für Zwischenquartiere, Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere. Zwergfledermäuse jagen entlang von Gewässern, Kleingehölzen, Laub- und Mischwäldern sowie entlang von Straßen an Straßenlaternen. Ab Oktober werden die Winterquartiere aufgesucht, die auch in und an Gebäuden, in Kellern und Stollen sein können. Eine Frostfreiheit ist nicht zwingend erforderlich. Zwergfledermäuse werden als quartiertreu eingestuft und können in angestammten Massenquartieren mit vielen Tausend Tieren überwintern (LANUV 2019).</p> <p>Quartiere im direkten Eingriffsraum sind aufgrund des frequenten Vorkommens und der Gebäudestruktur gegeben. Auch eine Nutzung von Baumquartieren als Sommer- oder Zwischenquartier ist potenziell möglich. Hier gilt es, im Sinne der Vorsorge Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Störung oder sogar eine Tötung von Individuen zu vermeiden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Abrissarbeiten sowie Arbeiten an Dach, Decken und Fassade der Hockey- und Tennishalle sowie Gehölzentnahmen haben im Oktober zu erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist seitens der ökologischen Baubegleitung frühzeitig ein Konzept zu erstellen und umzusetzen, um Störungen und Tötungen zu vermeiden..		
Vorsorglich sind fünf Flachkästen Sommerquartiere sowie fünf Überwinterungshöhlen an Bäumen in räumlicher Nähe zeitlich deutlich vor Beginn der Bauarbeiten anzubringen. Die Fledermauskästen sind in einer Höhe von 6-8 m anzubringen und in südöstliche bis nordwestliche Richtung auszurichten.		

Der Baumbestand auf dem Gelände des HCTU ist zu erhalten, hier vor allem die Eichen-Baumreihe die zwischen Hockey- und Tennishalle und Tennisplätze vorhanden ist.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Unter Beachtung der zuvor beschriebenen Maßnahmen und allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, verbleiben keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).